

Herr Weber erklärt, dass die Gemeinde Eitorf exakt für dieses Grundstück seit 1995 gekämpft habe und ein Klage gegen die Bezirksregierung führte. Bei einem Ortstermin des Verwaltungsgerichtes hat das Gericht 1999 die Aussichtslosigkeit des Falles angedeutet und der Gemeinde Eitorf geraten, die Klage zurückzuziehen. Dies habe der Planungsausschuss und der Rat seinerzeit auch beschlossen. Seit dieser Zeit haben sich die Voraussetzung in keinsten Weise geändert. Das Grundstück befindet sich nach wie vor außerhalb der Ortslagenabgrenzung im Landschaftsschutzgebiet. Die Verwaltung sieht auch heute keine Möglichkeit, dass diesem Antrag von Seiten der Bezirksregierung entsprochen werde. Herr Weber rät daher davon ab, mit diese Angelegenheit erneut bei der Bezirksregierung vorstellig zu werden.

Beschluss-Nr. XII/1/9 Der APV beschließt, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungs- Einstimmig
Erg.: